

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 2 - In Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird § 1, aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

“§ 1 - Zwischen der Notifizierung des vollstreckbaren Beschlusses in Bezug auf den Asylantrag und dem Ablauf der Frist zum Verlassen des Staatsgebiets kann der Minister oder sein Beauftragter ein Rückkehrzentrum für den betreffenden Asylsuchenden und seine Familienmitglieder bestimmen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschlüsse in Bezug auf die Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates.

Der König legt die Regelung und die Arbeitsweise fest, die auf Rückkehrzentren anwendbar sind, sowie den Betrag des Tagesgeldes.

Im Rückkehrzentrum erhält der Ausländer materielle Hilfe, die die Unterbringung, Mahlzeiten und Kleidung in Naturalien sowie ein Tagesgeld und Zugang zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr umfasst. Zudem erhält der Ausländer die erforderliche medizinische und psychosoziale Betreuung.

Der Ausländer hat tatsächlichen Zugang zu einem erstem und zu weiterführendem juristischen Beistand, wie in den Artikeln 508/1 bis 508/23 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt.”

Art. 3 - In Titel III Kapitel V desselben Gesetzes wird ein Artikel 70/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 70/1 - Das Arbeitsgericht erkennt über Streitsachen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 54 § 1.”

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern*

Art. 4 - In das Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 4/1 - Alle Asylsuchenden, denen ein Rückkehrzentrum im Sinne von Artikel 54 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zugewiesen wird, und ihre Familienmitglieder sind nicht mehr Aufnahmebegünstigte im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Diese Eigenschaft endet am Tag nach dem Tag, an dem dem betreffenden Asylsuchenden der Beschluss über die Bestimmung eines Rückkehrzentrums notifiziert wird.”

Art. 5 - In Artikel 6 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009 und 19. Januar 2012, werden die Wörter “von Artikel 4 und Artikel 35/2” durch die Wörter “der Artikel 4, 4/1 und 35/2” ersetzt.

Art. 6 - Artikel 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Die Anwendung des vorliegenden Artikels erfolgt unbeschadet der Anwendung von Artikel 4/1.”

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Immigration und Soziale Eingliederung
Frau M. De BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

N. 2012 — 1903 (2012 — 1864)

[C - 2012/21094]

22 JUNI 2012. — Programmawet. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 212 van 28 juni 2012, pagina 35800, moet de volgende verbetering worden aangebracht :

In de Nederlandse tekst van artikel 41 dient te worden gelezen : « 5.000 euro » in plaats van « 55.000 euro ».

SERVICE PUBLIC FEDERAL
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

F. 2012 — 1903 (2012 — 1864)

[C - 2012/21094]

22 JUIN 2012. — Loi-programme. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 212 du 28 juin 2012, page 35800, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

Dans le texte néerlandais de l'article 41, il faut lire : « 5.000 euro » au lieu de « 55.000 euro ».